

Aleph Akademie

Zuwendungs- und Spendenbescheinigung

Bestätigung

über Zuwendung für das Finanzamt

Spenden

(Gilt bis 300 Euro nur in Verbindung mit Deinem Kontoauszug / Deinen Kontoauszügen)

Die Aleph Akademie e. V. ist wegen Förderung

- der Volks-, Kinder- und Jugendbildung durch Kurse und Vorträge, die die Grundlage für eine friedvolle Kommunikation in jeder Art von Beziehung (wie Partnerschaft, Familie, am Arbeitsplatz und in der Gemeinschaft) schaffen und unterstützen sollen
- der Entfaltung der Selbst- und Nächstenliebe
- der gewaltfreien Kommunikation und Verständigung
- des gemeinnützigen Handelns

nach dem Freistellungsbescheid / der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Flensburg,

Steuernummer [einfügen], vom [Datum

<mark>einfügen]</mark> für den letzten

Veranlagungszeitraum [Jahr einfügen] nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetztes von der Gewerbesteuer befreit. Die Aleph Akademie e. V. ist auf dieser Grundlage berechtigt, für Spenden, die bis zum Datum einfügen für die genannten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der o. g. Zwecke verwendet wird.

Aleph Akademie e. V. Käthe-Haken-Straße 16 24955 Harrislee

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG. § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). (BMF vom 7.11.2013 – BstBl 2013 IS.1333)